



öffentlich

Jahresbericht der gemeinsamen Ausländerbehörde

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 06.02.2023

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Bericht zur Kenntnis

Anlagen:

öffentlich

Jahresbericht der gemeinsamen Ausländerbehörde

1. Auswirkung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für den Zollernalbkreis und die gemeinsame Ausländerbehörde mit der Stadt Balingen

Seit Beginn der russischen Kriegshandlungen Ende Februar 2022 gegen die Ukraine haben bereits ca. **2.450** (Stand 24.01.2023) Geflüchtete ihren Weg in den Zollernalbkreis gefunden. Rasch konnte die gemeinsame Ausländerbehörde in Abstimmung mit der Ausländerbehörde der Stadt Albstadt und den Städten und Gemeinden im Kreis die Geflüchteten erfassen.

Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses zur Feststellung eines Massenzustroms und Einführung eines vorübergehenden Schutzes durch den Rat des EU-Parlaments Anfang März 2022 war der Weg zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status für die in Deutschland befindlichen Geflüchteten aus der Ukraine geebnet. Durch EU-Ratsbeschluss war die Anwendung des Nationalen Aufenthaltsrecht in Form der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf die Geflüchteten eröffnet.

Nach Feststehen der aufenthaltsrechtlichen Lage galt es seitens der gemeinsamen Ausländerbehörde schnellstmöglich die notwendige Infrastruktur herzustellen, um die Vielzahl der aus der Ukraine geflüchteten Personen in den ihnen zustehenden gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status zu bringen. Die Aufgaben der Ausländerbehörde umfasst hier die erstmalige Registrierung der Geflüchteten an der sogenannten PIK (Personalisierungsinfrastrukturkomponente), die Möglichkeit der Antragstellung in einer verständlichen Sprache, im speziellen durch Bereitstellung entsprechender Formblattanträge, Einstellung einer muttersprachlichen Übersetzerin sowie die Aufstockung der personellen Ressourcen.

Darüber hinaus konnten bereits Anfang Mai 2022 die dem Zollernalbkreis zugewiesenen Geflüchteten vor Ort im Ankunftszentrum Ukraine Meßstetten (AZ) in einer Außenstelle ausländer- und aufenthaltsrechtlich bedient und beraten werden.

Durch Unterstützung der hauseigenen Sozialbetreuung, der Sozial- und Verfahrensberatung von Caritas und Diakonie sowie dem für die Beherbergung zuständigen Dienstleister ORS im AZ konnten einhergehende Herausforderungen wie Sprachbarriere, Terminierung und Weitergabe von Information gestemmt werden.

Zu Beginn war die gemeinsame Ausländerbehörde täglich vor Ort. Mittlerweile orientiert sich die Präsenz an Bedarf und Nachfrage im Ankunftszentrum.

Für alle Geflüchteten aus der Ukraine, ob im Kreis untergekommen oder derzeit noch im Ankunftszentrum wohnhaft, ist die Aushändigung der Fiktionsbescheinigung im Anschluss an die Registrierung und Antragstellung noch vor Ausgabe der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) ein bedeutender Schritt.

Die Fiktionsbescheinigung berechtigt bereits zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Falle des Rückgriffs auf Sozialleistungen bedeutet dieses Dokument auch den Übergang zu Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Spätestens mit Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis in Form des eATs sind die verfahrensbedingten Einschränkungen für die Geflüchteten weitestgehend ausgeräumt. Freie Wohnortwahl im Bundesland, unbeschränkte Einreise und Zugang zur Erwerbstätigkeit sind nun möglich.

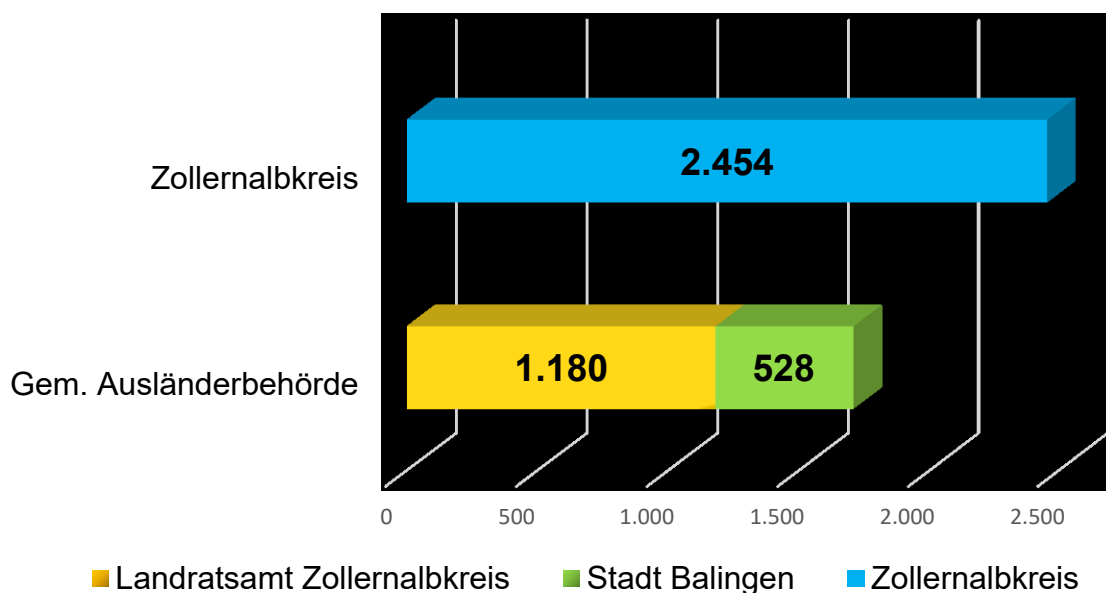
öffentlich

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG wurde aufgrund der Anfangs dynamischen Rechtslage zunächst für die Dauer von einem Jahr erteilt. Zwischenzeitlich sieht die gemeinsame Ausländerbehörde den Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis derzeit längstens 04.03.2024 entgegen.

Nach wie vor steht es den Inhabern der Aufenthaltserlaubnis frei, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Aufenthaltszweck zu wechseln, um perspektivisch einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen. Beispielsweise zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium. Diese privilegierte Möglichkeit wurde bislang seitens der aus der Ukraine Geflüchteten nur bedingt in Anspruch genommen.

Momentan halten sich im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde **1.708** ukrainische Geflüchtete auf, die berechtigt sind einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zu besitzen (Albstadt mit Bitz **746**).

Aus der Ukraine geflüchtete Personen im Landkreis



öffentlich

2. Sachgebiet 421 – Gemeinsame Ausländerbehörde Fortführung der Neustruktururierung/Organisationsänderung

Die im ersten Halbjahr 2022 begonnene Digitalisierung der Ausländerakte konnte zum Abschluss gebracht werden. Durch die Verscannung und Digitalisierung sind rund 17.500 Ausländerakten aus den Büros der gemeinsamen Ausländerbehörde verschwunden. Dagegen sind mittlerweile sämtliche Arbeitsplätze mit zwei Bildschirmen ausgestattet, sodass nun eine digitale Aktenbearbeitung möglich ist.

Durch die Einführung der elektronischen Ausländerakten wurde der Postlauf größtenteils digitalisiert. Die gemeinsame Ausländerbehörde arbeitet nun hauptsächlich papierlos. Der gesamte Arbeitsablauf, welcher bislang in der haptischen Akte stattgefunden hat, wird nun digital im Dokumentenverwaltungsprogramm enaio bearbeitet.

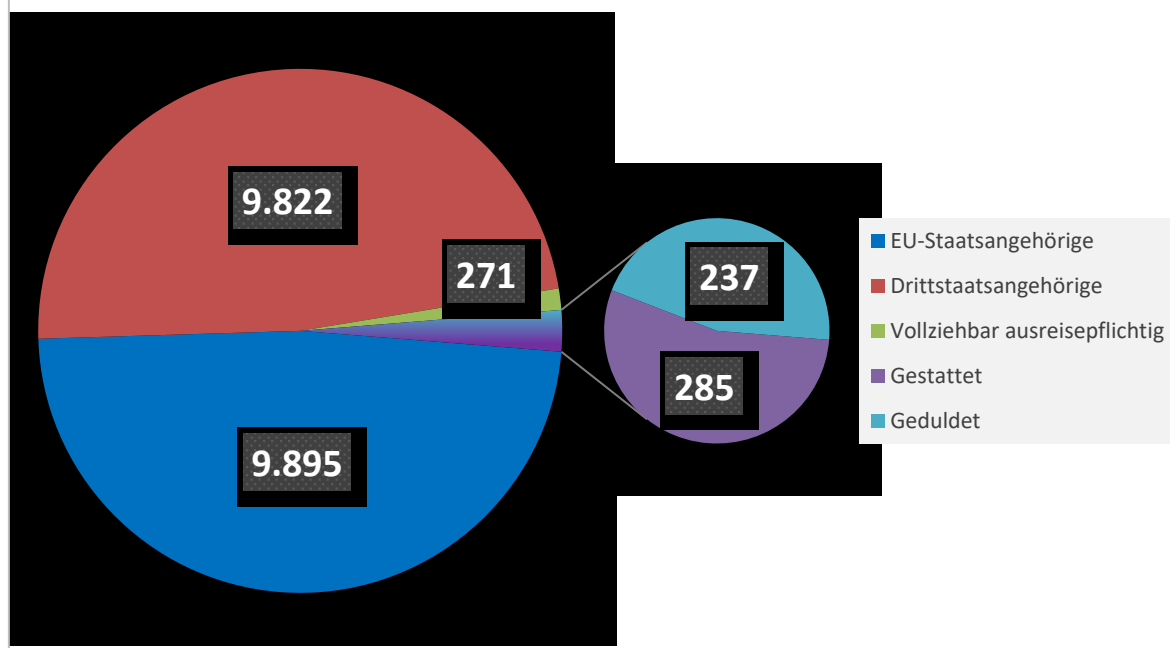
Im Zuge einer allgemeinen Digitalisierungswelle im Ausländerwesen sieht die gemeinsame Ausländerbehörde der Einführung neuer oder überarbeiteter Fachverfahren und Programme entgegen. So soll in diesem Frühjahr noch seitens der komm.one auf das neue Fachverfahren KM-Ausländer flächendeckend in Baden-Württemberg umgestellt werden. Die Überwachung und Ausschreibung ausreisepflichtiger Ausländer wird künftig einheitlich und für den gesamten Schengen-Raum über SIS 3.0 (Schengener Informationssystem) geschehen.

Nach außen hin entwickelt sich die gemeinsame Ausländerbehörde stetig zu einer kundenorientierten Service- und Dienstleistungsstelle. Dies insbesondere durch mittlerweile 16 Mitarbeitenden im Sachgebiet bei 14,45 Vollzeitäquivalente (VZÄ), umfassende Organisationsänderung, wie die Möglichkeit zur Onlineterminvergabe für das im Jahr 2021 eingerichtete Frontoffice, der Vorsprache während den Sprechzeiten bei den Sachbearbeitern ohne Termin, sowie die garantierte telefonische Erreichbarkeit während der wöchentlichen 17 stündigen Sprechzeiten.

Die Stellenmehrung begründete sich aber nicht allein durch den Ausbau zur einer Service- und Dienstleistungsstelle, sondern war Konsequenz aus den steigenden Zuwanderungszahlen von Drittstaatsangehörigen (Ausländer aus dem nicht EU-Ausland) nicht nur im Zollernalbkreis, sondern bundesweit.

Waren zum 31.12.2021 noch 17.629 Ausländer im Zollernalbkreis gemeldet, so stieg die Zahl zum 31.12.2022 auf 19.717 Personen an. Allerdings kann kein linearer Anstieg der Personengruppen im Zollernalbkreis festgestellt werden. Die Zahl der EU-Staatsangehörigen sank im vergangenen Jahr um 0,19%, die Zahl der Drittstaatsangehörigen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis stieg nur marginal um 0,12% an. Die Personengruppe der Asylbewerber ist um 26,9% und die der Drittstaatsangehörigen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis um 28,1% gestiegen.

Ausländer im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde



3. Ausblick für das Jahr 2023

Die stetig steigenden Zuwanderungszahlen, die internen Herausforderungen wie die Einarbeitung in neue Fachverfahren, die Umsetzung des neu in Kraft tretenden Chancen-Aufenthaltsrechts sowie die Einarbeitung neuer Kollegen werden die gemeinsame Ausländerbehörde auch im laufenden Jahr 2023 fordern.

Organisatorisch wird das Sachgebiet Einbürgerung an die Leitung der gemeinsamen Ausländerbehörde angegliedert. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Sachgebiet Einbürgerung immer ein Ansprechpartner für interne und externe Fragen erreichbar ist.